

99D - AUSFALLZIFFER

Zu Art. 12 der "Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung" (ABMBU) ist vereinbart:

1. Der Einfluss der jeweiligen im Maschinenverzeichnis enthaltenen Sache auf die Jahressumme wird durch die Ausfallziffer festgelegt.
2. Die Ausfallziffer einer Sache bezeichnet den prozentuellen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Betriebsauslagen, der voraussichtlich nicht erwirtschaftet wird (ohne Berücksichtigung von Schadenminderungsmöglichkeiten), falls diese Sache während eines vollen Rechnungsjahres nicht genützt werden kann.
3. Ist bei Beginn des Haftungszeitraumes (Eintritt des Maschinenschadens) die in der Polizza oder im Fragebogen zur Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung genannte Ausfallziffer - für die vom Schaden betroffene Sache - niedriger als die auf Grund der tatsächlichen Betriebssituation festgestellte Ausfallziffer, so verringert sich die Ersatzleistung des Versicherers (gemäß Art. 12 und 13) im gleichen Verhältnis.